



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz  
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

Autorité cantonale de la transparence et  
de la protection des données ATPrD  
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und  
Datenschutz ÖDSB

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72  
www.fr.ch/odsb

—

Referenz: DNS/2677  
E-Mail: secretariatatprd@fr.ch

*Freiburg, den 8. März 2010*

## **Stimmcouvert und Vertraulichkeit der Stimmabgabe**

Sehr geehrte Herr X,

Wir beziehen uns auf Ihre telefonische Anfrage sowie auf Ihre E-Mail vom 7. Januar 2010 zur folgenden Problematik bezüglich Abstimmungsmaterials im Kanton Freiburg:

Das Abstimmungs-Antwortcouvert ist gleichzeitig auch Stimmrechtsausweis. Die Abstimmungsteilnehmer müssen ihre Adresse auf dem Couvert durchstreichen (bleibt lesbar) und ihre Unterschrift darauf anbringen und dann das Antwortcouvert der Gemeindeschreiberei zustellen. Name und Adresse des Absenders (also des Abstimmungsteilnehmers) wie auch die Unterschrift stehen gut sichtbar auf dem Antwortcouvert, das auf der Post aufgegeben wird. Sie halten dieses System hinsichtlich der Sicherheit für mangelhaft, vor allem in kleinen Gemeinden, in denen alle die politischen Ansichten der anderen kennen, und Sie befürchten, dass womöglich jemand mit unlauteren Absichten einfach Stimmzettel verschwinden lassen könnte. Sie weisen darauf hin, dass im Kanton Bern der Stimmrechtsausweis ein separates Papier ist, das zusammen mit den Stimmcouverts, die die Wahl- oder Stimmzettel enthalten, in das Antwortcouvert gelegt wird (also nicht auf diesem steht). Nach den Erkundigungen, die wir eingezogen haben, besteht dieses System der separaten Stimmrechtsausweise auch in den Kantonen Waadt und Zürich.

Nach den uns erteilten Auskünften können wir Ihnen wie folgt antworten (Art. 31 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz, DSchG), wobei es sich hier um eine erste Analyse handelt.

- Das kantonale Datenschutzgesetz bezweckt gemäss Artikel 1 DSchG «den Schutz von Grundrechten der Personen, wenn öffentliche Organe Daten über sie bearbeiten.»
- Ihre Frage bezieht sich auf die vorzeitige Stimmabgabe, die in Artikel 18 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und 14 des Reglements vom 10. Juli 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRR) geregelt ist. Darin wird ausdrücklich bestimmt, dass die Person, die ihr Stimmrecht vorzeitig ausüben will, auf dem Stimmrechtsausweis, der als Antwortcouvert dient, unterschreiben muss. Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmcouvert, das lediglich den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält,

muss sogleich nach seinem Eintreffen auf der Gemeindeschreiberei in eine separate, verschlossene Urne gelegt werden. Diese wird bei der Öffnung des Wahllokals der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros übergeben. Mit den Couverts wird dann gleich verfahren wie bei der Stimmabgabe im Wahllokal. Der Stimmrechtsausweis (Antwortcouvert) dient zur Erstellung des Kontrollverzeichnisses (der Personen, die abgestimmt haben, Art. 13 PRR) und wird in eine Urne gelegt; das Stimmcouvert wird in eine andere Urne gelegt, die nach der Schliessung des Urnengangs oder auch am Morgen des Abstimmungssonntags geöffnet wird (Art. 22 PRG).

Nach den Informationen, die wir erhalten haben, werden Stimmrechtsausweis und Stimmcouvert in separate Urnen gelegt. Die Vertraulichkeit der Stimmabgabe wäre demnach gewahrt, da sich dann nicht mehr feststellen lässt, wer die Stimmzettel oder Wahllisten ausgefüllt hat. Mit allen Sicherheitsmassnahmen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs der Wahlen und Abstimmungen getroffen werden, auf die auch in der Botschaft vom 18. November 2008 des Staatsrats zum Entwurf des Gesetzes über eine Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte und des Gesetzes über die Gemeinden hingewiesen wird, kann die Gefahr des Verschwindenlassens eines Stimmcouverts ausgeschlossen werden. Dies wäre auch eine strafbare Handlung gemäss Artikel 279ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Das im Kanton Freiburg seit 1995 geltende Verfahren hat sich bewährt, so dass der Kanton nicht die Absicht hat, es zu ändern.

Beim jetzigen Stand der Dinge und unter Vorbehalt einer eingehenderen Prüfung scheint das freiburgische System die Grundrechte der Abstimmungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Es könnte womöglich noch verbessert werden und andere Verfahren könnten geprüft werden, um die Interessen der Abstimmungsteilnehmerinnen und -teilnehmer optimal zu wahren, wobei die zuständige Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen erhalten müsste, wie beispielsweise den separat ausgefertigten Stimmrechtsausweis im neutralen Antwortcouvert. Wir sparen uns diese Frage für eine eingehendere Diskussion auf.

Wir hoffen, Ihre Frage damit beantwortet zu haben, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominique Nouveau Stoffel  
Kantonale Datenschutzbeauftragte